

Hauptsatzung der Stadt Boppard

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boppard erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.boppard.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses/Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der Rhein-Hunsrück-Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

1. Bad Salzig
2. Boppard
3. Buchholz
4. Herschwiesen
5. Hirzenach
6. Holzfeld
7. Oppenheim
8. Rheinbay
9. Udenhausen
10. Weiler

(2) Die in Absatz 1 genannten Ortsbezirke umfassen jeweils das Gebiet der gleichnamigen ehemaligen Gemeinde.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Bad Salzig	13 Mitglieder
Ortsbeirat Boppard	15 Mitglieder
Ortsbeirat Buchholz	13 Mitglieder
Ortsbeirat Herschwiesen	5 Mitglieder
Ortsbeirat Hirzenach	5 Mitglieder
Ortsbeirat Holzfeld	5 Mitglieder
Ortsbeirat Oppenheim	7 Mitglieder
Ortsbeirat Rheinbay	5 Mitglieder
Ortsbeirat Udenhausen	7 Mitglieder
Ortsbeirat Weiler	7 Mitglieder

(4) Die Ortsbeiräte wirken in allen wichtigen Fragen, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, an der Beratung und Beschlussfassung mit. Hierzu gehören insbesondere

- Herstellung des Benehmens bei Fragen der den Ortsbezirk betreffenden Bauleitplanung
- Herstellung des Benehmens bei städtischen Bauvorhaben im jeweiligen Ortsbezirk (Neu-, Um-, Ausbau), soweit es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt sowie um bedeutende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an städtischen Einrichtungen ab einer Wertgrenze von 7.500 €
- Herstellung des Benehmens bei Veräußerung und Ankauf von städtischen Liegenschaften im jeweiligen Ortsbezirk
- Beratung des Haushaltsplanes, soweit er den jeweiligen Ortsbezirk betrifft.

Die Ortsbeiräte entscheiden abschließend

- über die Teilnahme an Wettbewerben des Kreises und des Landes
- über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- über die Gestaltung und Pflege des Ortsbildes, der Friedhöfe, Grünanlagen und Kinderspielplätze im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- über Projekte, für die gemäß § 17 Abs. 1 eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung geleistet werden kann; im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- über die Verwendung von im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Haushaltsmitteln für den jeweiligen Ortsbezirk.

Der Stadtrat kann unabhängig von den eingeräumten Beteiligungs- und Entscheidungsrechten eine Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse eines Ortsbeirates aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

- (5) Der Ortsvorsteher kann in Angelegenheiten nach § 2 Abs. 4 im Benehmen mit den stellvertretenden Ortsvorstehern eine Entscheidung treffen, wenn die Einberufung zu einer Sitzung des Ortsbeirates zu einem nicht vertretbaren Aufwand führen würde. Die Gründe für diese Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Ortsbeiratsmitgliedern mitzuteilen. Der Ortsbeirat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Ortsvorstehers aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Die Ortsvorsteher nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und den Ausschüssen teil, soweit in der Tagesordnung Angelegenheiten behandelt werden, die den jeweiligen Ortsbezirk berühren.

§ 3

Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Näheres über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsvorgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Werkausschuss

- c) Ausschuss für Planen und Bauen
 - d) Ausschuss für Umweltschutz, Forst- und Landwirtschaft
 - e) Ausschuss für Kindergärten, Jugend, Sport und Schulen (Schulträgerausschuss)
 - f) Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur
 - g) Ausschuss für Feuerwehr und Katastrophenschutz
 - h) Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 9 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.
 - (3) Die Stadt bildet nach Bedarf und nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften einen Umlegungsausschuss.
 - (4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen dem Stadtrat angehören, sofern nicht eine anderslautende Sonderregelung gem. § 44 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz GemO anzuwenden ist.
 - (5) Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt (vgl. § 90 Schulgesetz). Schülervereinerinnen und -vertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (6) In den Ausschuss für Feuerwehr und Katastrophenschutz sollen der Wehrleiter sowie sein Stellvertreter als sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger im Sinne von § 4 Abs. 4 gewählt werden.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €;
5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen;
6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €;
7. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €;
8. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Einzelfall;
9. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
10. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500.000 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder dem Bauausschuss übertragen ist;
11. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 8 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

- (3) Dem Ausschuss für Planen und Bauen wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Bauaufträgen und baulichen Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB und bei sanierungsrechtlichen Genehmigungen nach §144 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden. Einvernehmen in den Fällen der §§ 31, 33 und 34 BauGB, soweit es sich nicht um die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung einfacher und nicht genehmigungsfreier Bauvorhaben handelt sowie in den Fällen des § 35 BauGB.
- (4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
 2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €.
 3. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.
- Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.
- (5) Dem Ausschuss für Feuerwehr und Katastrophenschutz werden folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Erarbeitung eines tragfähigen Konzeptes für eine angepasste Organisationsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Boppard, welches zur endgültigen Beschlussfassung dem Stadtrat vorzulegen ist.
 2. Vergabe von Aufträgen zur Materialbeschaffung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,

2. Entscheidung über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € je Auftrag,
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des Hauptausschusses,
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
6. Stundung, Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
8. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 15.000 € im Einzelfall;
9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 144 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden; Einvernehmen in den Fällen der §§ 31, 33 und 34 BauGB, soweit es sich hierbei um die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung einfacher nicht genehmigungsfreier Bauvorhaben handelt;
10. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO; jeweils im Benehmen mit dem zuständigen Ortsvorsteher und unter Berücksichtigung der hierfür relevanten Satzungen der Stadt Boppard;
11. nur zur Fristwahrung, im Benehmen mit den Beigeordneten: Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Einleitung und Fortführung von Klageverfahren in allen Rechtsstreitigkeiten;
12. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 7 Beigeordnete

Die Stadt Boppard hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 40 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 80 € je Sitzung. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich bis zu einer Höhe von 80 € je Sitzung. Verdienst- und Lohnausfall wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nicht ersetzt; auch ein sonstiger Nachteilsausgleich erfolgt nicht.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Für die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld um 100 %.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ältestenrates erhal-

ten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €, die Mitglieder des Ausschusses für Planen und Bauen in Höhe von 35 € und die sonstigen Ausschüsse des Stadtrates in Höhe von 30 €.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 11
Entschädigung für Mitglieder des Jugendrates

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 12
Entschädigung für Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder der Seniorenbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 13
Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration
(Ausländerbeirat)

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend

§ 14
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung

nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält der ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes, das die Mitglieder des Stadtrates erhalten.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglieder sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, des Ältestenrates, der Ausschüsse, des Jugendrates, des Seniorenbeirates, des Ausländerbeirates, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für ehrenamtliche Beigeordnete, die gleichzeitig Ratsmitglieder sind, sofern diese nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten und denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist.
- (4) § 8 Abs. 3 bis 5 und § 15 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 15 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 8 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 16 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters und der Feuerwehrangehörigen mit besonderer Aufgabenstellung in den jeweiligen Löschzügen und Löscheinheiten

- (1) Der ehrenamtliche Wehrleiter und sein ständiger Vertreter, der Gerätewart, der Funkgerätewart, der Atemschutzgerätewart, der Jugend-Feuerwehrwart, der zuständige Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen, die zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist, erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Auf sie kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 bzw. § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 50 € (Wehrleiter) bzw. 25 € (ständiger Vertreter) monatlich sowie den jeweils festgesetzten Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Feuerweereinheit.
- (3) Die Führer und deren Stellvertreter mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
Die Zugführer und deren Stellvertreter der Löschzüge Bad Salzig, Boppard und Buchholz erhalten zur Abdeckung des mit der Löschzugstärke zusammenhängenden Mehraufwandes als monatliche Aufwandsentschädigung zusätzlich einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 30 € (Zugführer) bzw. 15 € (Stellvertretender Zugführer).
- (4) Der zuständige Funkgerätewart erhält für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Der Atemschutzgerätewart der jeweiligen Feuerweereinheit erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (6) Die Gerätewarte der jeweiligen Feuerweereinheiten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung je Gerätewart, in etwa in Anlehnung an die Mindestbeiträge nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, in folgender Höhe:

Löschzug Boppard	3 Gerätewarte	monatlich 40 €
Löschzug Buchholz	2 Gerätewarte	monatlich 35 €
Löschzug Bad Salzig	2 Gerätewarte	monatlich 35 €
Löscheinheit Weiler	1 Gerätewart	monatlich 20 €
Löscheinheit Holzfeld	1 Gerätewart	monatlich 20 €
Löscheinheit Hirzenach	1 Gerätewart	monatlich 20 €.
- (7) Die Ausbilder erhalten als Aufwandsentschädigung den nach der Feuerwehr - Entschädigungsverordnung festgesetzten Stundensatz je Ausbildungsstunde.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Festbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- (9) Der zuständige Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (10) Die jeweils monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung wird auf volle Euro aufgerundet.
- (11) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Sportanlagen- und Wanderwegewarte können eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird, erhalten, sofern entsprechende Haushaltsansätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung des betroffenen Ortsbeirates für das jeweilige Projekt vorliegt. Die Entschädigung beträgt 5 € je volle Stunde.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Die Höhe des Erfrischungsgeldes je Wahl- oder Abstimmungstag legt der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall fest. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.04.2011 außer Kraft.

56154 Boppard, 08.07.2014

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 08.07.2014

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister